

Art. 1 § 15d OzonG

OzonG - Ozongesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 09.09.2017

1. (1)Bei der Überwachung ist darauf Bedacht zu nehmen, daß vermeidbare Störungen oder Behinderungen eines Betriebes vermieden werden.
2. (2)Zur Erkenntlichmachung von Maßnahmen gemäß § 15 Abs. 2 Z 1 können auch die in der StVO 1960, BGBI. Nr. 159, angeführten Verkehrszeichen verwendet werden.

In Kraft seit 29.04.1994 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at